

Hexenforschung aus österreichischen Ländern

Hg. von Heide Dienst



Österreichische Hexenforschung Bd.1

LIT

Gedruckt mit Unterstützung

der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Wien, des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, der Kulturabteilung der Stadt Wien (MA7), des Landes Burgenland, des Landes Niederösterreich, des Landes Vorarlberg und des Landes Kärnten.



Coverbild:

Detail der Karte „Mons Iavornikh – Cirkhnizer See“ aus: Johann Heinrich Valvasor, Die Ehre des Herzogthums Crain, Bd. I (Laybach 1689, Ndr. Rudolfswerth 1877), nach S. 632

Die Karten von Vor- und Nachsatz stammen aus:

vorne: „Deutschland im 16. Jahrhundert“ aus: Der große Atlas zur Weltgeschichte. Von der Altsteinzeit bis zur Gegenwart, hg. von Hans-Erich Stier u. a. (Orbis-Verlag München, Sonderausgabe 1990). Der aktuelle Inhaber der Bildrechte war trotz sorgfältiger Recherche nicht zu ermitteln. Sollten berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, ist der Österreichische Arbeitskreis für interdisziplinäre Hexen- und Magieforschung bereit, diese abzugelten.

hinten: „Österreich“ aus: Österreichischer Atlas für Höhere Schulen (Kozenn-Atlas), Verlag Ed. Hölzel (Wien 1978, 104. Auflage).



Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier entsprechend ANSI Z3948 DIN ISO 9706

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7000-0904-7 (Österreich)

ISBN 978-3-8258-7633-3 (Deutschland)

© LIT VERLAG GmbH & Co. KG Wien 2009

Krotenthallergasse 10/8
A-1080 Wien
Tel. +43 (0) 1-409 56 61
Fax +43 (0) 1-409 56 97
e-Mail: wien@lit-verlag.at
<http://www.lit-verlag.at>

LIT VERLAG Dr. W. Hopf

Berlin 2009
Verlagskontakt:
Fresnostr. 2
D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22
Fax +49 (0) 2 51-922 60 99
e-Mail: lit@lit-verlag.de
<http://www.lit-verlag.de>

Auslieferung:

Deutschland: LIT Verlag Fresnostr. 2, D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, Fax +49 (0) 2 51-922 60 99, e-Mail: vertrieb@lit-verlag.de

Österreich: Medienlogistik Pichler-ÖBZ GmbH & Co KG
IZ-NÖ, Süd, Straße 1, Objekt 34, A-2355 Wiener Neudorf
Tel. +43 (0) 22 36-63 53 52 90, Fax +43 (0) 22 36-63 53 52 43, e-Mail: mlo@medien-logistik.at

Schweiz: B + M Buch- und Medienvertriebs AG
Hochstr. 357, CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0) 52-643 54 85, Fax +41 (0) 52-643 54 35, e-Mail: order@buch-medien.ch

Inhaltsverzeichnis

<i>Heide Dienst</i> Hexenprozesse in österreichischen Ländern – eine Einführung.....	7
<i>Hans de Waardt</i> Staat, Kirche und lokale Kultur: Die Zaubereiverfolgungen im Burgundischen Kreis	17
<i>Johannes Dillinger</i> Hexenpolitik. Verwaltung und Volksglaube in den Hexenverfolgungen Schwäbisch-Österreichs.....	35
<i>Manfred Tschakner</i> Die Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg	53
<i>Hansjörg Rabanser</i> Hexen- und Zaubereiverfolgungen in Tirol: Neue Forschungsergebnisse	77
<i>Gerhard Sarman</i> Hexenprozesse im Salzburgerischen Landgericht Maria Saal (Zoll).....	107
<i>Gerhard Sarman</i> Kärntens letzter Hexenrichter: Der kaiserliche Bannrichter Dr. Georg Wolfgang von Tschabueschnig (1675–1740)	143
<i>Manuel Swatek</i> Hexenprozesse in Kärnten – Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Bamberger Herrschaften.....	161

Walter Brunner

Die Hexen- und Zaubererproblematik in der Steiermark 183

Vincenc Rajšp

Auffassung der Hexerei vor dem Massenausbruch der Hexenprozesse
im Gebiet des heutigen Slowenien, unter besonderer Berücksichtigung
des Landes Krain..... 201

Harald Prickler

Hexerei und Zauberei im Burgenland: Forschungsstand und Quellen 213

Petr Kreuz

Der Einfluss des Rechtssystems und der Gerichtsorganisation auf Entwicklung,
Dynamik und Formen der Hexenprozesse in den böhmischen Ländern..... 231

Gerald Mülleder

Hexenpolitik und Hexenverfolgung im Land Salzburg 261

Autorenverzeichnis..... 271

Die Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg

1. Gerichtliche, wirtschaftliche und konfessionelle Rahmenbedingungen

Innerhalb der Grenzen des heutigen Vorarlberg lebten zu Beginn des 16. Jahrhunderts etwa 30.000 Personen, deren Zahl sich – nicht ohne Auswirkungen auf die Hexenverfolgungen – bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts fast verdoppelte¹. Während heute zwei Drittel der Vorarlberger im Rheintal wohnen, stellten in der frühen Neuzeit die gebirgigen Regionen östlich oder südöstlich davon noch mehr als die Hälfte der Einwohnerschaft. Eine entsprechend höhere wirtschaftliche und politische Bedeutung kam ihnen ehemals zu.

Das Gebiet der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg deckte sich nicht mit jenem des heutigen Bundeslands Vorarlberg. Einerseits erstreckten sich die Herrschaften in nördlicher Richtung darüber hinaus in das Allgäu, andererseits lagen auf dem Boden des heutigen Vorarlberg vier reichsfreie Territorien: die Reichsgrafschaft Hohenems, der Reichshof Lustenau, die Reichsherrschaft Blumegg und die Propstei St. Gerold, eine geistliche Herrschaft, deren Grundherr das schweizerische Kloster Einsiedeln war. Die Herrschaften vor dem Arlberg zählten wie die österreichischen Gebiete in Schwaben, jedoch anders als die habsburgischen Territorien am Oberrhein, nur im weiteren Sinn zu den österreichischen Vorlanden, denn sie wurden nicht wie die westlicheren Gebiete in erster Instanz von Ensisheim, sondern unmittelbar von Innsbruck aus verwaltet².

Zumeist ist die Rede von vier österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, denn die beiden kleinen Herrschaften Neuburg und Hohenegg wurden zusammen mit Feldkirch beziehungsweise Bregenz verwaltet. Bludenz und Sonnenberg blieben hingegen zwei getrennte Einheiten, obwohl sie ebenfalls einem gemeinsamen Vogt in Bludenz unterstanden.

1 Kurt Klein, Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. *Montfort* 21 (1969) 85.

2 Otto Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 4, Karlsruhe 1943) 39.

Das kaiserliche Landgericht in Rankweil hatte seine ursprüngliche Bedeutung bereits im 15. Jahrhundert verloren und war weitgehend in die Feldkircher Vogteiverwaltung integriert³. In den Herrschaften vor dem Arlberg vertraten österreichische Vögte die Rechte und Interessen der habsburgischen Landesfürsten. In der bedeutenden Herrschaft Feldkirch, wo fast die Hälfte der österreichischen Untertanen vor dem Arlberg lebte, war dem Vogt ein Kammerbeamter – der so genannte Hubmeister – zur Seite gestellt.

Historisch bedingt verfügten die landesfürstlichen Beamten über unterschiedlich ausgeprägte Kompetenzen. So legte etwa der Bludenzer Vogt seine hochgerichtlichen Entscheidungen im 17. Jahrhundert stets der Innsbrucker Regierung zur Bestätigung vor. In Bregenz geschah dies nur, wenn sich der dortige Vogt mit den zur Urteilsfindung berechtigten Vertretern des Stadtgerichts nicht einigen konnte. In Feldkirch wiederum legten zumindest die Vögte aus dem mächtigen Geschlecht der Grafen von Hohenems großen Wert darauf, hochgerichtlich ohne Rückfrage nach Innsbruck zu agieren.

Die rechtlichen Kompetenzen der landesfürstlichen Beamten gestalteten sich auch gegenüber den örtlichen Gerichten unterschiedlich. Diese bestanden zumeist aus einem Gremium von Laienrichtern unter Vorsitz des jeweiligen Ammanns, der von der Bevölkerung in bestimmten Zeitabständen aus ihren Reihen gewählt wurde.

Die österreichischen Herrschaften gliederten sich in eine unterschiedliche Zahl von solchen Gerichten⁴. Deren Vertreter formierten sich zwar seit dem ausgehenden Mittelalter herrschaftsübergreifend zu Vorarlberger Landständen, jedoch ohne dass Vorarlberg deshalb schon zur Zeit der Hexenverfolgungen – also vor dem 18. Jahrhundert – ein Land mit einem einheitlichen Landrecht und einer eigenen Verwaltung gebildet hätte⁵. Statt einer gemeinsamen Landesordnung galten hier verschiedene „Landsbräuche“⁶, Aufzeichnungen gewohnheitsrechtlicher Normen ohne Erwähnung von Zauberei oder gar des Hexereidelikts⁷. Wie in vielen anderen Territorien wurde bei Hexenprozessen auf der Grundlage der *Peinlichen Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532 und über sie hinausführend nach den jeweils gängigen Rechtsauffassungen der Richtergerichte sowie der von ihnen mitunter konsultierten Juristen entschieden⁸.

3 Benedikt Bilgeri, Bregenz. Geschichte der Stadt. Politik – Verfassung – Wirtschaft (Wien–München 1980) 291; Alois Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. bis 16. Jahrhundert). *Montfort* 39 (1987) 58.

4 Karl Heinz Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 19 (1971) 27 Anm. 7.

5 Ders., Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs. *Montfort* 39 (1987) 47–48.

6 Otto Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg (Bozen 1949, Nachdruck Hildesheim u.a. 1985) 19–20.

7 Karl Heinz Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 1, der ganzen Reihe 8, Zürich 1970).

8 Wolfgang Behringer, Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern (München 1988) 16.

Die Gerichtskompetenzen der 21 Land- und drei Stadtgerichte gestalteten sich sehr unterschiedlich. Alle verfügten selbstverständlich über die für die Hexenverfolgungen wichtigen polizeilichen Befugnisse, manche von ihnen auch über die Blutgerichtsbarkeit (Dornbirn, Rankweil-Sulz und Sonnenberg). Das bedeutete, dass die Gerichte schwere Straftaten zwar nicht selbst verhandelten, jedoch das Urteil darüber fällten und dieses exekutierten⁹. Einzelne Gerichte – das Stadtgericht Feldkirch, das Gericht Hinterbregenzerwald und seit 1643 auch das Stadtgericht Bregenz¹⁰ – übten die gesamte Hochgerichtsbarkeit selbständig aus, die erstgenannten beiden sogar einschließlich des Begnadigungsrechts¹¹.

Das starke Bevölkerungswachstum, das im 16. Jahrhundert in ganz Europa feststellbar ist¹², wurde spätestens seit der Jahrhundertmitte auch in Vorarlberg von den Zeitgenossen beklagt¹³ und bildete am Ende des Jahrhunderts einen bedeutenden Anlass gesellschaftlicher Konflikte¹⁴. Die wirtschaftliche Entwicklung vermochte mit dem demographischen Wachstum nicht mehr Schritt zu halten¹⁵. Eine durch die Überbevölkerung verschärfte Ressourcenverknappung versuchte man anfänglich durch eine Ausdehnung der bewirtschafteten Anbauflächen aufzufangen¹⁶. Aber die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts immer spürbarer werdende Klimaverschlechterung¹⁷ – manche Forscher sprechen vom Beginn einer „kleinen Eiszeit“¹⁸ – schränkte diese Möglichkeiten ein¹⁹. Aufteilungen von Gemeindegründen und saisonale Auswanderung wurden notwendig. In einem Realteilungsgebiet wie Vorarlberg führte die Bevöl-

9 Vgl. z.B. Manfred Tschaikner, Die Dornbirner Blutgerichtsbarkeit. Delinquenten, Gerichtsverfassung und Strafvollzug von 1690 bis 1790. *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins – Freunde der Landeskunde* 143 (1999) 59–85.

10 Alois Niederstätter, Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330–1663. Privilegien – Confirmationen – Satzungen – Ordnungen – Mandate – Verträge (Fontes Rerum Austriacarum II/85, Wien 1985) 43–46.

11 Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 2. Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung (Wien–Köln–Graz 1974) 301.

12 Richard Van Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648 (Fischer Weltgeschichte 24, Frankfurt a.M. 1982) 21.

13 Benedikt Bilgeri, Ein Gang durch die ältere Geschichte Rankweils, in: Heimat Rankweil, hg. von Josef Bösch (Rankweil 1967) 96.

14 Vgl. z.B. Manfred Tschaikner, Hexenverfolgungen in Dornbirn. *Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde* 8 (1990) 60.

15 Van Dülmen, Frühneuzeitliches Europa (wie Anm. 12) 26–28; Hartmann Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der „Kleinen Eiszeit“, in: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, hg. von Wolfgang Schieder (Göttingen 1986) 31.

16 Arno J. Fitz, Die Frühindustrialisierung Vorarlbergs und ihre Auswirkungen auf die Familienstruktur (Vorarlberg in Geschichte und Gegenwart 2, Dornbirn 1985) 26.

17 Vgl. dazu etwa den Vorstoß der Gletscher gegen Ende des 16. Jahrhunderts: Günther Groß, Die Gletscher Vorarlbergs Tl. 1. *Jahresbericht des Bundesgymnasiums Bludenz* (1984/85) 9–11.

18 Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen (wie Anm. 15) 33–35.

19 Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 3. Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger (Wien–Köln–Graz 1977) 132.

kerungszunahme überdies zu einer verstärkten Aufsplitterung der Güter und Höfe²⁰. Bot dabei anfänglich der damals noch weit verbreitete Weinbau Existenzgrundlagen, so wurden diese ebenfalls durch die klimatischen Veränderungen zusehends in Frage gestellt²¹. Gleichzeitig bewirkte die in Vorarlberg seit dem 16. Jahrhundert verstärkte Umstellung auf Viehwirtschaft²² weitere Freisetzungen von Arbeitskräften²³. Im Zuge der Entwicklung stiegen die Getreidepreise stärker an als die Einkünfte aus tierischen Produkten²⁴, was sich in Vorarlberg, das seit dem Mittelalter von Getreideimporten aus den Nachbarländern abhängig war, schwerwiegend auswirkte. Hinzu kamen schließlich die wirtschaftlichen Probleme während und im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges, vor allem Geldentwertungen und hohe steuerliche Belastungen. Verschärft wurden die ökonomischen Schwierigkeiten mitunter durch die Korruption und Klüngelwirtschaft der Oberschichten. Am extremsten verschränkten sich politisch-ökonomische Machtkämpfe mit den Hexenverfolgungen in Dornbirn, wo sich in den Jahren um 1600 alle Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen damit überfordert zeigten²⁵.

In konfessioneller Hinsicht gelang es den landesfürstlichen Vögten, das bei der Bevölkerung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weit verbreitete protestantische Glaubensgut zurückzudrängen. Dem weiteren Einsatz der Obrigkeiten zum Schutz der katholischen Religion in einer geopolitisch bedeutsamen Region stand bei der Bevölkerung Vorarlbergs, die mannigfache Verbindungen zu protestantischen Nachbargebieten unterhielt, später eine weitgehend pragmatische Einstellung gegenüber. Selbst Teile des Klerus zeigten wenig gegenreformatorischen Eifer. So wurde im Bregenzer Raum noch bis ins 17. Jahrhundert hinein bei der Abendmahlfeier neben der Hostie auch der Kelch gereicht, was die katholische Kirche bereits seit Jahrzehnten bekämpfte²⁶. Zusammenhänge zwischen Hexenverfolgungen und konfessionellen Auseinandersetzungen sind in Vorarlberg nur in der Mitte des 16. Jahrhunderts fassbar. 1551 entstand auf Grund öffentlich verbreiteter Aussagen von Hingerichteten

20 Ebd., 277, 141; Fitz, Frühindustrialisierung Vorarlbergs (wie Anm. 16) 28–30.

21 Christian Pfister, Klimageschichte der Schweiz 1525–1860. Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte der Bevölkerung und Landwirtschaft 1 (Bern ²1984) 82–83; Ingrid Zeller, Weinbau in Vorarlberg (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 16, Feldkirch 1983) 22–25.

22 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs (wie Anm. 19) 132.

23 Alois Niederstätter, Der Solddienst. *Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde* 4 (1988) 68.

24 Wilhelm Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland (Berlin 1935) 22–25; Friedrich-Wilhelm Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800 (Paderborn ⁴1985) 180.

25 Manfred Tschalkner, Dornbirn in der Frühen Neuzeit (1550–1771), in: Geschichte der Stadt Dornbirn 1: Von den Anfängen bis zum Loskauf, hg. von Werner Matt – Hanno Platzgummer (Dornbirn 2002) 197–203.

26 Manfred Tschalkner, „Damit das Böse ausgerottet werde“. Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 11, Bregenz 1992) 196.

ein diplomatischer Konflikt mit der protestantischen Reichsstadt Lindau. Die Teufel sollten diesen mitgeteilt haben, der zwinglische und lutherische Glaube gereiche ihnen zu großem Wohlgefallen, weil diese Religionsbekenntnisse ihnen einen breiteren Handlungsspielraum ermöglichten, als der alte und wahre katholische Christenglaube sowie die katholische Kirche, die ihnen völlig zuwider seien²⁷.

2. Verlauf der Verfolgungen

Das erste bekannte Opfer der Hexenverfolgungen aus den Herrschaften vor dem Arlberg starb 1493 außer Landes in einem Konstanzer Verlies. Es war eines *schuhmachers wib von Bregenz*²⁸. Die früheste Nachricht von einem Opfer in Vorarlberg selbst findet sich in einem St. Galler Tagebuch, das zwischen 1529 und 1539 in lateinischer Sprache verfasst wurde. Dort heißt es, dass um 1500 im montfortischen Teil der Stadt Bregenz eine Unholdin (*saga*), die vielen Leuten Schadenzauber zugefügt habe, über ein Jahr lang in einem Turm gefangen gelegen sei. Bei ihr handelte es sich um eine Bregenzer Bürgerin, und zwar um die Mutter des Freiburger Stadtschreibers und späteren kaiserlichen Hofhistoriographen Dr. Jakob Mennel²⁹.

Bereits Carlo Ginzburg wies auf die Parallelen hin, die zwischen den friaulischen Benandanti und den Geständnissen einer Frau vom Bürserberg bei Bludenz bestanden³⁰. Diese wurde jedoch in keinem Hexenprozess, sondern im Zuge der obrigkeitlichen Reaktionen auf den Bauernkrieg von 1525 belangt, da sie mit ihren Vorhersagen den Widerstand der Untertanen verstärkte³¹. Anders als lange kolportiert, war auch der Vater des bekannten Mathematikers und Astronomen Joachim Georg Rheticus, der Feldkircher Stadtarzt Dr. Georg Iserin, in keinen Zaubereiprozess verstrickt³².

Die erste in den Quellen fassbare Person, die in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg ausdrücklich wegen Hexerei gerichtlich verfolgt wurde, war Elsa Gottschälkin aus Latz im Kirchspiel Nenzing. Ihre Bezichtigung stand im Zusammenhang mit nicht näher genannten Verstößen gegen die soziale Ordnung. Trotz Anwendung der Folter brachte sie die Bludener Obrigkeit 1528 zu keinem Eingeständnis der Hexerei. Daraufhin wurde sie gegen Ausstellung einer Urfehde freigelassen. Zehn Jahre später konnte Anna Mutterin aus Mittelberg im Kleinen Walsertal, deren gerichtliche Verfolgung

27 Ebd., 53–54.

28 Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (Bonn 1901) 592 Nr. 165.

29 Manfred Tschaikner, Die Bregenzer „Spiegelfechter“ und die erste Vorarlberger „Hexe“. *Montfort* 51 (1999) 176–179.

30 Carlo Ginzburg, Die Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert (Hamburg 1993) 75–76.

31 Manfred Tschaikner, Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit (Konstanz 1996) 25–36.

32 Manfred Tschaikner, Der verzauberte Dr. Iserin. *Vorarlberger Oberland* 2 (1989) 146–150, 147–151.

durch *etliche böse Bezichte* im Volk ausgelöst worden war, durch die Folterung ebenfalls zu keinem Hexereibekennntnis bewegt werden³³. 1539 ließ der Bludener Vogt mit Anna Kugelmännin, einer Frau, die vermutlich aus dem Raum Memmingen stammte, die erste Person in Vorarlberg hinrichten, die unter anderem auch Schadenzauberei und einen – allerdings widerrufenen – Teufelspakt gestanden hatte³⁴.

Bildeten alle diese Hexenprozesse Einzelfälle, so ist in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein auffälliger Wandel festzustellen. In den vierziger Jahren kam es zunächst im Bregenzerwald, zur Jahrhundertmitte hin auch in anderen Teilen der Herrschaft Feldkirch und in Bregenz zu ersten größeren Hexenprozessserien. Die Übernahme des dämonologischen Hexenmusters, dessen Neuerungen vor allem im Teufelsbund bestanden, äußerte sich nicht nur in den Inhalten der Geständnisse, sondern auch in den aufkommenden Verfolgungen von mehreren angeblich verschworenen Personen. Dabei konnte das gelehrte Hexenmuster im Bregenzerwald allerdings an die Vorstellung von einer „Gesellschaft“ anschließen, deren Mitglieder sich nicht nur im Alltag magisch betätigten, sondern sich zu gewissen Zeiten auch zu rituellen Kämpfen mit anschließender Heilung der Verwundeten auf dem Berg Winterstaude zusammenfanden. In diesen Prozessen ist noch die archaische Vorstellung von Wolfsreitern dokumentiert, die sich später in Vorarlberg nicht mehr nachweisen lässt³⁵.

Nachdem die Innsbrucker Behörde im Frühjahr 1551 den Feldkircher Amtsleuten umfassendere Indizien als Voraussetzung für weitere Verhaftungen vorgeschrieben, ihnen die eigenmächtige Folterung Inhaftierter untersagt und sich die letzten Entscheidungen in Hexereiverfahren vorbehalten hatte, endeten die ersten Prozessserien in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg. Insgesamt dürfte sich die Zahl der dabei hingerichteten Opfer auf mindestens dreißig belaufen haben. Die meisten von ihnen stammten aus dem Bregenzerwald, der weitaus größte Teil war weiblichen Geschlechts. Über den sozialen Stand der Opfer lässt sich keine verbindliche Aussage treffen. Unter anderem wurden damals die Ehefrau und eine Tochter des einflussreichen und wohlhabenden langjährigen Bregenzerwälder Ammanns Kaspar Erhard als Hexen

33 Tschalkner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 47–49.

34 Manfred Tschalkner, Anna Kugelmännin – um 1550 in Bludenz gerichtete Mörderin und Zauberin aus Schwaben. *Bludener Geschichtsblätter* 71 (2004) 54–59; Ders., Die erste bekannte Hinrichtung einer Zauberin in Vorarlberg und der erste namentlich überlieferte Scharfrichter (1539). *Bludener Geschichtsblätter* 87 (2007) 36–39.

35 Manfred Tschalkner, „... haben das ganz Land wellen verderben“ – Die Ausrottung der Bregenzerwälder Hexen-Gesellschaften um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Hermann Denz – Manfred Tschalkner, Alltagsmagie, Hexenglaube und Naturheilkunde im Bregenzer Wald. Ein Begleitbuch zur Ausstellung „Göttin – Hexe – Heilerin. Zu einer Kulturgeschichte weiblicher Magie“. Frauenmuseum Hittisau (Juni – Oktober 2004) (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Sonderheft 117, Innsbruck 2004) 151–190; Ders., Die Hexenverfolgungen im Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jahrhunderts. *Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 125 (2007) 21–53.

hingerichtet³⁶. Dass aus dieser Zeit keine Angaben über Verfolgungen in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg vorliegen, hängt möglicherweise mit der Überlieferungslage zusammen.

Die restlichen fünfziger und die folgenden sechziger Jahre stellten in den Herrschaften vor dem Arlberg allem Anschein nach eine prozess-, wenn auch nicht verfolgungsfreie Periode dar³⁷. Schließlich wurde im Jahr 1570 wieder ein Hexenprozess geführt, und zwar in Bludenz gegen die Montafonerin Iona Gandtin. Fünf Jahre später kam es nachweislich in Feldkirch und Bludenz zu Hexereiverfahren, die zunächst vier Frauen aus Altenstadt das Leben kosteten. In Bludenz wurden damals drei Frauen hingerichtet, nachdem sie wie die Angeklagten in Feldkirch ein Hexenspezialist aus der Innerschweiz, ein Meister aus Urseren, ungewöhnlichen Foltermethoden unterzogen hatte³⁸. 1585 verbrannte man eine Dornbirnerin als Hexe³⁹; 1586 und 1588 fanden in Bludenz Gerichtsverfahren gegen vier Klostertaler statt, die mit einer Hinrichtung endeten. In den Akten aus der Zeit zwischen 1570 und 1590 tritt neben der Herrschaft Feldkirch nun also auch die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg in den Vordergrund, während für diesen Zeitraum aus der Herrschaft Bregenz keine Hinweise auf Hexenprozesse vorliegen. Nachdem die Bezichtigungen jahrelang nur registriert worden waren, musste die Bludenzer Obrigkeit nach einem seltsamen Vorfall im Montafon, der nicht näher überliefert ist, im Jahr 1595 neuerlich aktiv in die bei den Untertanen wohl mehr oder weniger zum Alltag zählenden Hexenverfolgungen eingreifen. Der Prozess gegen die in Braz verheiratete Anna Tschugmellin scheint am Beginn einer neuen Reihe von Gerichtsverfahren gestanden zu sein⁴⁰.

Wegen des Wirkens vermeintlicher Hexen kam es damals auch in den anderen Herrschaften vor dem Arlberg zu einem ‚ziemlichen Tumult‘. Seit 1595 wurden in Bregenz nachweislich etliche Frauen vor Gericht gestellt. Die hohen angefallenen Kosten von etwa 800 Gulden bilden ein Indiz dafür, dass man dort im Winter 1596/97 gegen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Angeklagten prozessierte. Im Sommer 1597 wurden eine Bregenzer Bürgerin und eine Frau aus Lauterach als Hexen hingerichtet. Spätestens seit damals ist belegt, dass man die zum Feuertod Verurteilten nicht unbedingt dem ersten Urteil gemäß lebendig verbrannte, sondern zur Enthauptung begnadigte und erst daraufhin den Flammen übergab⁴¹.

36 Manfred Tschaikner, Landammann Kaspar Erhart und die Bregenzerwälder Hexenverfolgungen in der Mitte des 16. Jahrhunderts. *Montfort* 50 (1998) 87–90.

37 Manfred Tschaikner, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg – Versuch einer Dokumentation und sozialgeschichtlichen Analyse (Diss. Universität Innsbruck 1991) 79–80.

38 Manfred Tschaikner, Der „Meister von Ursula“ und die Hexenprozesse des Jahres 1575 im südlichen Vorarlberg. *Montfort* 54 (2002) 211–215.

39 Tschaikner, Hexenverfolgungen in Dornbirn (wie Anm. 14) 59; Ders., Dornbirn in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 25) 196–197.

40 Tschaikner, Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 179–200.

41 Tschaikner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 64–68.

Wie im Raum Bregenz waren in der Herrschaft Feldkirch – und zwar in den Gerichten Rankweil-Sulz und Dornbirn – die Hexenverfolgungen Anfang 1597 bereits in vollem Gange. Dort lieferten sie eine Reihe von Anlässen zu erbittert geführten Streitigkeiten zwischen Teilen der Bevölkerung und den Amtsleuten. Vor allem in Dornbirn kam es zum massiven Versuch der Neutralisierung oder Umgehung der landesfürstlichen Gerichtsgewalt durch dörfliche Ausschüsse, die Verhöre und Folterungen ihren Interessen gemäß zu steuern versuchten. Die Hexenprozesse in Dornbirn bereiteten der Feldkircher Behörde ständig Schwierigkeiten. Entweder sie kam dem Verfolgungsbedürfnis der Mehrzahl der Untertanen nach und verstieß dabei gegen Rechtsvorschriften oder finanzielle Beschränkungen der Regierung, oder sie reizte die Untertanen durch rechtlich stark abgesicherte, verfolgungshemmende Verfahren permanent zu verbitterten aufstandsartigen Reaktionen. Einerseits rettete der Zwiespalt, in dem sich die Feldkircher Amtsleute befanden, zahlreichen Frauen das Leben, auf der anderen Seite lässt sich feststellen, dass fast alle bekannten Hinrichtungen in der Dornbirner Hexenjagd um 1600 in Verfahren erfolgten, die von der Innsbrucker Regierung als juristisch nicht einwandfrei gerügt wurden. Die treibende Kraft auch hinter den damaligen Hexenverfolgungen bildete das starke Bedürfnis breiter Bevölkerungskreise, endlich von der vermeintlichen Wurzel ihres realen Elends, den über alles schädlichen Hexen, befreit zu werden⁴².

In der Herrschaft Bludenz begann im Juni 1597, kurze Zeit nach einem Hagelwetter, mit der Verhaftung der Katharina Burkhartin aus dem Silberberg (heute Silbertal) und der Maria Mannallin aus Gamprätz bei Schruns, zwei Frauen aus ärmsten Verhältnissen, die größte bekannte Hexenprozessserie im Oberland, die fünf Angeklagten das Leben kostete. Sie fand im September desselben Jahres eine Fortsetzung mit der Hinrichtung Thoman Flischs aus Brand. Daraufhin endeten die gerichtlichen Verfolgungen in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg für einige Jahre. Bald schon wurde jedoch neues Belastungsmaterial für deren Fortsetzung kurz nach der Jahrhundertwende gesammelt⁴³.

Mindestens zwei *clemme fühl jar* (bedrückende Fehljahre) lang verzögerte der Vogteiverwalter Gabriel Dionys von Schellenberg die Einleitung eines neuerlichen Hexenprozesses. Ihm erschien diese Art von Gerichtsverfahren grundsätzlich *hochbedenklich*. Er konnte aber nicht verhindern, dass in einem Prozess 1604 schließlich mindestens zwei Frauen nach der Begnadigung zur Enthauptung verbrannt wurden⁴⁴. Nach deren Hinrichtung hört man in den Herrschaften Bludenz-Sonnenberg und Feldkirch längere Zeit nichts mehr von

42 Tschalkner, Hexenverfolgungen in Dornbirn (wie Anm. 14) 59–71; Ders., Dornbirn in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 25) 197–205.

43 Manfred Tschalkner, Hexenverfolgungen und Hexenprozesse in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg um 1600. *Bludenzler Geschichtsblätter* 1 (1987) 17–41; Ders., Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 201–205; Ders., Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 69–74.

44 Tschalkner, Bludenz und Sonnenberg (wie Anm. 43) 41–42; Ders., Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 205–206; Ders., Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 74–78.

gerichtlichen Hexenverfolgungen. Inwieweit der markante Unterschied zur Herrschaft Bregenz, wo gerade in den folgenden Jahren umfangreiche Hexenprozesse stattfanden, auf die weiterhin dokumentierte verfolgungshemmende Einstellung der Obrigkeit und/oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist, lässt sich anhand der vorliegenden Quellen nicht feststellen.

In Bregenz kam es im Jahr 1609 zur größten Prozessserie in der vorarlbergischen Geschichte. In deren Verlauf wurden am 8. April 1609 neun, am 12. Mai zwei und am 24. Juli 1609 fünf Personen als Hexen oder Hexer verbrannt. Am Beginn dieser Verfahren stand offensichtlich die Verhaftung des Segners und Wanderhändlers Melch Schnell aus Ammenegg im Gericht Dornbirn, welche die Innsbrucker Regierung schon 1602 empfohlen hatte. Ein Viertel der insgesamt 16 Hingerichteten waren Männer. Sie wurden alle im ersten Prozess verurteilt. An den beiden folgenden Terminen prozessierte man ausschließlich gegen Frauen. Von den Opfern stammten sechs Personen aus Wolfurt, vier aus Lauterach, je zwei aus Hard und Bregenz und je eine aus Rieden und Ammenegg. Melch Schnell und vier andere Hingerichtete waren vollkommen mittellos. Von drei weiteren lässt sich aus den Angaben in den Urgichten schließen, dass sie zumindest längere Zeit in tiefer Armut lebten. Alle übrigen Opfer dürften ebenfalls nicht sonderlich gut situiert gewesen sein. Nur zwei Hingerichtete waren jünger als 40 Jahre. Ein Viertel von ihnen war etwa 70 Jahre alt, die anderen im Durchschnitt um die 50. Alle Hingerichteten waren verheiratet. Nur zwei alte Männer könnten zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung schon verwitwet gewesen sein.

Das Jahr 1615 bildete den zweiten Höhepunkt der Bregenzer Hexenverfolgungen. Nach ersten Verhaftungen im November 1614 wurden sechs Personen im Februar und vier im April 1615 abgeurteilt. Sechs Frauen und vier Männer fanden den Tod auf dem Scheiterhaufen, drei der Letzteren im ersten Prozess. Mindestens drei Frauen kamen frei. Nur zwei Hingerichtete scheinen jünger als 50 gewesen zu sein. Die älteste war 67 Jahre alt. Sieben Angeklagte wohnten in Hard, fünf in Lauterach und einer in Wolfurt. In den zweiten Prozess waren nur noch Bewohner von Hard verstrickt, ein Mann und mindestens sechs Frauen. Allein bei einer von ihnen handelte es sich eindeutig um eine volksmagische Segnerin⁴⁵.

Aus der Zeit kurz nach den Bregenzer Hexenprozessen von 1615 sind Aktenbruchstücke einer Untersuchung gegen zwei Frauen aus Alberschwende erhalten, die einander der Hexerei bezichtigten. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt⁴⁶.

Der 1622 in Bregenz hingerichtete Hohenemser Michael Kecklin hatte sich laut erfolgten Geständnissen nur des Teufelsbundes, nicht jedoch der Zauberei oder Hexerei schuldig gemacht⁴⁷. Auch als andere Personen dieser Verbrechen

45 Ebd., 79–102.

46 Tschaikner, Ausrottung (wie Anm. 35) 190; Ders., Hexenverfolgungen im Bregenzerwald (wie Anm. 35) 21–53.

47 Manfred Tschaikner, Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofs Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter

bezüglich wurden, wirkte die Bregenzer Behörde damals zurückhaltend und mäßigend⁴⁸. Wo aber wie im Fall der Katharina Zwiselerin aus Scheffau im Jahr 1626 Indizien des Kindsmords vorlagen, griff die Obrigkeit hart durch und ermöglichte eine Hinrichtung als Hexe. An einer Ausweitung ihres Hexenprozesses, in dessen Verlauf auch andere Personen verdächtigt worden waren, zeigten sich die Bregenzer Beamten jedoch nicht interessiert. Ihre Politik in puncto Hexenverfolgung blieb restriktiv⁴⁹.

Während in weiten Teilen des deutschen Sprachraums um 1630 ein Höhepunkt der Hexenverfolgungen registriert wird⁵⁰, lassen sich in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg allein zwei Hexenprozesse in den Jahren 1626 und 1628 nachweisen, in deren Verlauf zwei Frauen zum Tod verurteilt wurden. Insgesamt sind hier für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges ‚nur‘ vier Hexenhinrichtungen (zwei weitere 1645) belegt⁵¹.

Im Jahr 1630 wurde in der Stadt Bregenz ein Hexenprozess geführt, der aus dem üblichen Rahmen fiel und damit möglicherweise als einziges Gerichtsverfahren dieser Art einen eher stadtspezifischen Charakter erkennen lässt. Nachdem die kranke vierzehn- oder fünfzehnjährige Tochter des Kesslers und Kupferschmieds Thomas Müller und seiner Ehefrau Ursula Hartmännin nach allerlei, zum Teil grausamen exorzistischen Maßnahmen elend verstorben war, bezichtigten sich die Eltern vor Gericht gegenseitig der Hexerei. Trotz Anwendung der Folter konnten sie jedoch zu keinem Geständnis gezwungen werden⁵².

Im Gegensatz zum Bregenzer Raum, wo die gerichtlichen Hexenverfolgungen nach den Prozessserien von 1609 und 1615 nicht ganz abgebrochen waren, scheint der Süden des heutigen Bundeslandes Vorarlberg nach den Bludenzern Prozessen von 1604 davon verschont geblieben zu sein. Das bedeutet keinesfalls, dass nicht auch hier weiterhin Frauen und Männer aus allen möglichen Gründen als Hexen oder Hexer verdächtigt und bezichtigt wurden. Außer Injurienverfahren, bei denen sich die Betroffenen gegen Anschuldigungen wehren konnten, und einem eigentümlichen Streit um eine vermeintliche oder abgestrittene Hexereiverdächtigung in Schnifis⁵³ liegen aber im gesamten südlichen Landesteil keine Hinweise auf gerichtliche Hexenverfolgungen vor.

hohenemsischen Pfandherren und Vögten (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 5, Konstanz 2004) 37–42.

48 Tschalkner, Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen (wie Anm. 37) 445–538.

49 Manfred Tschalkner, Weise Frau, Hexe oder Mörderin? – Katharina Zwiselerin von Scheffau und die Rolle der Medizin bei den Hexenverfolgungen. *Montfort* 52 (2000) 188–199.

50 Wolfgang Behringer, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung (München 1998) 53.

51 Dazu kamen noch zwei Verbrennungen in der Reichsgrafschaft Hohenems.

52 Tschalkner, Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen (wie Anm. 37) 501–537.

53 Manfred Tschalkner, „Die halbe Gemeinde besteht aus Hexen und Hexenmeistern ...“ Hexereiinjurien aus Feldkirch und den umliegenden Gerichten im 17. Jahrhundert, in: Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister zur Emeritierung, hg. von Bernd Marquardt – Alois Niederstätter (Konstanz 2002) 461–465.

Um 1640 zeichnet sich in den Quellen der Beginn einer neuen Häufung von Hexenprozessen in den Herrschaften vor dem Arlberg ab. In Bregenz wurden Gerichtsverfahren gegen vier Personen aus dem Gericht Hofsteig geführt, die jedoch mit Freisprüchen, einer Zurechtweisung der Bregenzer Amtleute durch die Innsbrucker Regierung und Schwierigkeiten mit den Vertretern der Bevölkerung endeten. In der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg kam es im selben Jahr zu „schweren Händeln der Hexerei halber“. Wahrscheinlich wurden dort aber keine Hexenprozesse eingeleitet. Auf alle Fälle weigerte sich die Bludenzener Obrigkeit im Jahr darauf standhaft, gegen zwei heftig verdächtige Montafonerinnen vorzugehen, obwohl laut Klage der Untertanen bei der Innsbrucker Regierung eine Reihe überzeugender Indizien vorlag. Im Jahr 1642 sollte der Bludenzener Vogteiverwalter, ungeachtet aller gesetzlichen Bestimmungen, sogar durch Druck auf seine Person zu einem Verfahren gegen eine Bürserbergerin gezwungen werden, die von einer besessenen Frau als Hexe bezichtigt wurde. Wie in zahlreichen anderen Fällen taten sich dabei Mitglieder des Kapuzinerordens als maßgebliche Förderer der Hexenverfolgungen hervor⁵⁴.

Während trotz des fortdauernden Hexentreibens der Untertanen in den Herrschaften Bregenz und Bludenz-Sonnenberg allem Anschein nach zunächst keine Hexenprozesse mehr eingeleitet wurden, fand 1645 in der Stadt Feldkirch ein solcher gegen Maria Reinbergerin aus Reinberg oberhalb von Rankweil statt, der mit ihrer Hinrichtung endete. Gleichzeitig scheinen auch in der Herrschaft Feldkirch mehrere Hexenprozesse geführt worden zu sein, über die jedoch nur sehr wenig bekannt ist⁵⁵.

Zahlreiche Untertanen im Bregenzer Raum waren damals überzeugt, dass seit Jahren überaus schädliche Hexen sowohl Wein- als auch Kornernnten durch Unwetter vernichteten und dass die Unholde ausgerottet werden mussten, wenn man den wirtschaftlichen Missständen abhelfen wollte. Deshalb drängte der Hofsteiger Gerichtsausschuss die Bregenzer Obrigkeit neuerlich zu einem entsprechenden Vorgehen. Über den Ausgang der Gerichtsverfahren von 1649 sind jedoch keine Akten erhalten⁵⁶. In der Stadt Feldkirch wurde im gleichen Jahr abermals ein Hexenprozess geführt, und zwar gegen die sechzigjährige Rankweiler Pfarrersköchin Marta Lochbüchlerin. Sie verstarb vor der Hinrichtung im Kerker⁵⁷.

Im Jahr darauf überreichten Ammann und Geschworene des Doppelgerichts Rankweil-Sulz dem Feldkircher Vogt eine Liste von Personen, die der Hexerei verdächtigt wurden. Nach langen Verhandlungen mit der Innsbrucker Regierung kam es schließlich im Sommer 1651 zur Einleitung der letzten bislang bekannten Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, die mit

54 Tschalkner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 114–116; Ders., Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 207–228.

55 Tschalkner, Hexenverfolgungen in Hohenems (wie Anm. 47) 259–265.

56 Tschalkner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 119–120; Ders., Das Hofsteiger „Hexengetümmel“ und die letzten Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg 1657. *Montfort* 59 (2007) 65.

57 Tschalkner, Hexenverfolgungen in Hohenems (wie Anm. 47) 267–272.

Hinrichtungen endeten. Dabei verloren mindestens acht Frauen ihr Leben, darunter Sabina Jonasin von Buch und Udelberg, die einzige Adelige, die in Vorarlberg je als Hexe verbrannt wurde. Auch die Folgen ihrer Hinrichtung trugen zu den schwerwiegenden sozialen Problemen bei, die den Vorsitzenden des Gerichts, den Feldkircher Hubmeister Johann Christoph von der Halden, unter anderem dazu bewogen, die Gnadenkapelle auf dem Rankweiler Liebfrauenberg, die bedeutendste Wallfahrtskirche des Landes, zu stiften⁵⁸.

Gleichzeitig mit den Rankweiler Prozessen fand auch in Bregenz ein Gerichtsverfahren statt, bei dem die einzige bekannte Angeklagte, Barbara Kohlhauptin aus Hard, an den Folgen der Folterungen verstarb. Die nun nicht mehr mögliche gerichtliche Verurteilung als Hexe holten daraufhin die Untertanen in ihrem Verhalten bei der Frage der Beerdigung nach. Stadtrat, Bürgerschaft und Pfarrer von Bregenz weigerten sich strikt, die Frau auf dem Friedhof begraben zu lassen. Selbst dort, wo man üblicherweise die Verbrecher beerdigte, sollte sie nicht bestattet werden. Notfalls würde man die Obrigkeit mit Waffengewalt daran hindern. Die Gemeinden in der Umgebung von Bregenz reagierten gleich ablehnend. Trotz Androhung hoher Geldstrafen vermochte die Regierung dem anhaltenden Widerstand der Untertanen nicht beizukommen⁵⁹.

In den folgenden Jahren ging das Hexentreiben weiter. Der Vogteiverwalter der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg wurde damals viele Jahre lang von Untertanen bedrängt, die fest davon überzeugt waren, von Hexen geschädigt zu werden, und ihr Begehren nach „Purgierung“ (Reinigung) bis vor die Regierung in Innsbruck brachten. Dennoch scheinen in Bludenz-Sonnenberg keine Hexenprozesse mehr geführt worden zu sein⁶⁰. Auch für Feldkirch liegen diesbezüglich keine Akten vor.

Nach einem entsprechenden „Hexengetümmel“ im Gericht Hofsteig 1656 fanden im folgenden Jahr in Bregenz die letzten nachweisbaren Hexenprozesse in den vorarlbergischen Herrschaften statt. Angeklagt waren ein Mann aus Lauterach, Otmar Vonach, und zwei Frauen aus Wolfurt, Anna Finkin und Katharina Böhlerin. Die Gerichtsverfahren verursachten allen beteiligten Instanzen große Schwierigkeiten und endeten für sämtliche Angeklagten mit einem Freispruch⁶¹. Während mancherorts so erbitterte Streitigkeiten um Hoheitsrechte, wie sie damals zwischen dem Stadtrat von Bregenz und dem dortigen landesfürstlichen Vogteiamt geführt wurden, die Entfaltung der „instrumentellen Möglichkeiten des Hexenprozesses“ stark förderten⁶², lässt sich in Bregenz davon nichts feststellen. Die Umstände erschienen hierzulande nicht dazu geeignet, Hexenprozesse als Mittel der Politik einzusetzen. Es sprach

58 Ebd., 273–290.

59 Tschaikner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 122–123.

60 Tschaikner, Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 219–224.

61 Tschaikner, Das Hofsteiger „Hexengetümmel“ (wie Anm. 56) 62–91.

62 Rita Voltmer, Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hg. von Herbert Eiden – Rita Voltmer (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 6, Trier 2002) 480.

vielmehr alles gegen eine Weiterführung der überaus schwierigen Gerichtsverfahren. Auch bei den früheren Prozessen lassen sich in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg keine Instrumentalisierungen nachweisen⁶³.

Nachdem im Jahr 1661 in Feldkirch gegen eine vermutlich in Koblach lebende Frau, die deswegen schon in Singen am Hohentwiel belangt worden war, eine Untersuchung eingeleitet und möglicherweise auch gerichtlich vorgegangen worden war, standen die Beamten der Herrschaften Bregenz und Feldkirch 1663 neuerlich vor der Notwendigkeit, wegen Hexereibezichtigungen aktiv zu werden. Während keine Akten mehr auf ein entsprechendes Verfahren in Bregenz schließen lassen, zog sich die Angelegenheit für die Feldkircher Behörde mit etlichen Untersuchungen noch bis Anfang 1664 hin. Auch hier kam es – im Gegensatz zur Reichsgrafschaft Hohenems und zum Reichshof Lustenau – mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Hexenprozess mehr⁶⁴.

Das letzte bekannte Vorarlberger Opfer von Hexen- und Zaubereiprozessen war der aus Frastanz stammende Gerold Hartman, Kaplan in Schaan, der in Chur und Mailand als Zauberpriester belangt wurde. Nach drei Jahren Haft konnte er trotz Freispruchs und Wiedereinsetzung 1682 nicht mehr auf seine frühere Stelle zurückkehren, da die päpstliche Entscheidung zu seinen Gunsten von der Bevölkerung nicht anerkannt wurde⁶⁵.

63 Manfred Tschalkner, Nutzung oder Instrumentalisierung? Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis in Vorarlberg, Liechtenstein und der Stadt St. Gallen, in: Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis, hg. von Rita Voltmer (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 7, Trier 2005) 95–111.

64 Tschalkner, Hexenverfolgungen in Hohenems (wie Anm. 47) 291–292. Während in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg also nach 1651 wohl niemand mehr wegen Hexerei verurteilt wurde, hatte die gerichtliche Hexenverfolgung in der Reichsgrafschaft Hohenems damals noch kein Ende gefunden. Hier kam es nach den Prozessen des Winters 1630/31 mit zwei Hinrichtungen in den Sommern 1649 und 1650 zu insgesamt neun Verbrennungen vermeintlicher Hexenpersonen. Die Gerichtsverfahren wurden durch umfangreiche Inquisitionen unter der Bevölkerung vorbereitet beziehungsweise begleitet und zeichneten sich durch besonders grausame Folterungen aus. Zwei Frauen starben an den Folgen von Abführmitteln, wodurch der teuflische Widerstandsgeist aus ihren Körpern hätte vertrieben werden sollen. Im Jahr 1653 kam es zum einzigen Hexenprozess auf dem Boden des heutigen Bundeslandes Vorarlberg, bei dem sich eine Person selbst bezichtigt hatte. Die letzten gerichtlichen Hexenverfolgungen fanden 1677 statt. Im September richtete man Maria Gasserin (Schetter), Barbara Thurnherin und Barbara Wötzlin hin, zwei Monate später in Hohenems Barbara Kuenin und in Lustenau Trina Brunnerin, eine dort verheiratete Schweizerin. Sie waren die letzten Todesopfer der Hexenprozesse in Vorarlberg.

65 Manfred Tschalkner, „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land ...“ Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein (Sonderdruck, Vaduz 1998), ebenfalls *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 96 (1998) 184.

3. Das Ende der Hexenprozesse

Das im Vergleich zu weiten Teilen Österreichs frühe Ende der Hexenprozesse in den Herrschaften vor dem Arlberg war vor allem durch die Einbindung ihrer Gerichte, die andererseits auch durch die Mitbestimmung von Vertretern der Bevölkerung geprägt waren, in einen großflächigen Behördenapparat bedingt, in dem sich Instanzen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten gegenseitig kontrollierten und oft auch blockierten. Ein Vergleich mit den Nachbargebieten zeigt, dass Intensität und Dauer der Hexenprozesse im Untersuchungsraum über die gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen hinaus eine enge Korrelation mit der staatsrechtlichen Struktur der jeweiligen Territorien aufwies. Im Gegensatz zu weit verbreiteten Vorstellungen war dabei nicht die Regierungsform (Adelsherrschaft, Ausübung der Hoheitsrechte durch landesfürstliche Beamte/Vögte/Pfandherren oder durch demokratisch gewählte Obrigkeiten) von ausschlaggebender Bedeutung, sondern der Entscheidungsspielraum der Inhaber von Hoheitsrechten gegenüber möglichen unter- oder übergeordneten Instanzen beziehungsweise gegenüber den Wünschen der Bevölkerung. Verfolgungshemmend eingengt wurde die Handlungsmöglichkeit der Gerichtsbehörden in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg durch rechtliche und finanzielle Vorgaben der oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck, ohne dass diese Hexenprozesse grundsätzlich ablehnten. In den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg stand deren Vorgaben ein hoher und damit nicht mehr in Einklang zu bringender Verfolgungsdruck von Seiten der Bevölkerung entgegen, der schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt den vollständigen Abbruch der Hexenprozesse bewirkte.

Derselbe Druck der hexenverfolgenden Bevölkerung löste das Gegenteil aus, wenn Obrigkeiten einseitig von Landständen – wie zum Beispiel in Vaduz und Schellenberg – oder direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung, wie etwa im benachbarten Prättigau, abhängig waren. Diese Konstellation führte in beiden Fällen zu exzessiven Hexenjagden. Eine andere Ausgangslage bot sich in der Grafschaft Hohenems, wo die Politik des Landesfürsten von über- und untergeordneten Instanzen kaum beeinträchtigt wurde. Hier erstreckten sich die Hexenprozesse zwar bis ins letzte Viertel des 17. Jahrhunderts, sie erreichten aber nie sozial bedrohliche Ausmaße.

Die Bedeutung großflächiger hierarchischer Gerichtsstrukturen zeigt sich sogar in Form unterschiedlicher Auswirkungen in den einzelnen vorarlbergischen Herrschaften. In Bludenz und Sonnenberg, wo der Einfluss der Innsbrucker Regierung am stärksten ausgeprägt war, fanden die Hexenprozesse am frühesten ein Ende. In Bregenz führten Kompetenzstreitigkeiten zu einer starken Komplizierung dieser Gerichtsverfahren, was etlichen Angeklagten das Leben rettete. Am wenigsten bürokratische Hindernisse hemmten die Hexenprozesse in der Herrschaft und in der Stadt Feldkirch, wo auch sämtliche Hinrichtungen stattfanden, die für die Mitte des 17. Jahrhunderts in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg belegt sind.

4. Hexenvorstellungen und Gerichtsverfahren

Die große Zahl an überlieferten Injurienprozessen – die sich vereinzelt auch zu Hexenprozessen entwickeln konnten – belegt, dass als Anknüpfungspunkte für Hexereibezeichnungen praktisch alle Lebensbereiche in Frage kamen⁶⁶. Bei den Hexenprozessen konzentrierten sich die Anschuldigungen aber auf drei Hauptvorwürfe: die Schädigung der Ernte durch Erzeugung von Unwetter und/oder Muren, die Verzauberung, Lähmung oder Tötung von Tieren sowie die Erzeugung von Krankheiten oder Tod bei Menschen. Diese Anschuldigungen verteilten sich zeitlich und räumlich unterschiedlich. So fehlt etwa bei den Hexengeständnissen der Herrschaften Bludenz-Sonnenberg um 1600 die Schädigung von Menschen, die andernorts eine große Rolle spielt⁶⁷.

Die konkreten Vorwürfe gegenüber Personen, die wegen Hexerei vor Gericht gestellt wurden, waren zumeist verbunden mit einem schon lang andauernden schlechten Ruf der Verdächtigten und/oder ihrer Vorfahren sowie mit Denunziationen durch gefangene oder hingerichtete Personen. In der Bevölkerung war die Vorstellung stark verbreitet, zauberische Fähigkeiten oder sogar die Hexerei seien nicht nur sozial vererbbar, sondern auch biologisch vererblich⁶⁸. Die Überzeugung, es gebe „Hexengeschlechter“, bildete eine bedeutende Triebfeder der Verfolgungen⁶⁹.

Der Schadenzauber in seinen unterschiedlichen Formen stellte bei der Bevölkerung den Schwerpunkt der Anschuldigungen gegenüber verdächtigen Personen dar. Andere Bestandteile des dämonologischen Hexenmusters scheinen zumeist nur dazu gedient zu haben, die Verworfenheit der Schadenzauberinnen zusätzlich zu unterstreichen. Sie weisen wie erwähnt teilweise schon in den ersten Zeugnissen der gerichtlichen Hexenverfolgungen volkstümliche Entsprechungen auf. So enthalten bereits die Geständnisse bei Bregenzerwälder Hexenprozessen um die Mitte des 16. Jahrhunderts Hinweise auf ältere Vorstellungen von Zusammenkünften an abgelegenen Orten, die an schamanistische Praktiken erinnern⁷⁰. Im Vorarlberger Oberland bildete der Ausdruck „Tobelreiterin“ ein Synonym für „Hexe“. Als deren Hauptcharakteristikum galt im Volk der Flug über Joche und durch Schluchten. Noch im 18. Jahrhundert wusste man genau, was der Vorwurf bedeutete, man habe alle Tobel ausgeritten oder einfach: Jemand sei bei der Reiterei⁷¹.

66 Tschalkner, Hexereiinjurien aus Feldkirch (wie Anm. 53) 427–468.

67 Tschalkner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 175.

68 Tschalkner, Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 172–178; Ders., Hexenverfolgungen in Hohenems (wie Anm. 47) 251.

69 Zu einer besonderen Ausprägung dieser Vorstellungen vgl. Manfred Tschalkner, Von den Tobelhockern. Ein Vortrag auf Tuass. *Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft. Verbreitungsgebiet: Bezirke Sargans, Werdenberg, Obertoggenburg, Fürstentum Liechtenstein, Bündner Herrschaft und Gaster* 1 (2005) 13–18, ebenfalls in: <http://www.hexenforschung.historicum.net/etexte/tschalkner3.html> [10.03.2007].

70 Tschalkner, Ausrottung (wie Anm. 35) 183–188; Ders., Hexenverfolgungen im Bregenzerwald (wie Anm. 35) 21–53.

71 Tschalkner, Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 136–150.

Die Schädiger von Ernte, Vieh und Menschen wurden ursprünglich als „Unholde“ („Unholdin“ beziehungsweise „Unholder“ oder „Unhölde“)⁷², seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert jedoch zusehends, aber nie ausnahmslos, als „Hexen“, „Hexer“, „Hexenmann“ oder „Hexenmeister“ bezeichnet, wobei sich bei den letztgenannten Begriffen keine semantischen Unterschiede etwa von „Hexenmeister“ als Inhaber einer Leitungsfunktion⁷³ feststellen lassen. Wie weit die sprachliche Verlagerung von „Unhold“ zu „Hexe“ mit einer Rezeption der gelehrten Hexenvorstellung samt ihren fünf Bestandteilen „Schadenzauber“, „Teufelspakt“, „Teufelsbuhlschaft“, „Hexenflug“ und Teilnahme an „Hexensabbaten“ verbunden war, ist kaum zu eruieren. Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft standen jedenfalls in ihrer Bedeutung noch in der letzten Phase der vorarlbergischen Hexenprozesse weit hinter dem Schadenzauber.

Die Ausdrücke „Zauberei“ und „Zauberer(in)“ wurden von den lokalen Obrigkeiten nur selten verwendet, dann jedoch wie der Begriff „Unhold“ gleichbedeutend mit „Hexerei“. Manchmal erscheinen beide Begriffe kombiniert. So wurde 1586 Regula Wilhelmin vom Bludener Vogt wegen *der zauberey hexenwerckh* gefangen genommen. Anna Schörlins Verhaftung erfolgte *der zauberey und häxenwerckhs* halber. Das Bregenzer Ehepaar Müller bezeichnete einander laut Aufzeichnung des Rats 1630 als *hexenmaister und zaubererin*. Dennoch scheint zumindest bei der Bevölkerung nicht jeder Zauberer auch als Hexer gegolten zu haben. Das zeigt etwa das Beispiel des bekannten volkstümlichen Magiers Balthus Meusburger in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, der nur „Zauberer von Bregenz“ genannt wurde.

Von der Fähigkeit, sich in Tiere zu verwandeln, ist in den vorarlbergischen Gerichtsakten nur spärlich die Rede⁷⁴. Eine Injurie aus dem hintersten Teil des Montafons dokumentiert dabei für die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Werwolf-Vorstellung, die im untersuchten Raum sonst nirgends aufscheint⁷⁵. Hier werden hauptsächlich Tierverwandlungen in Form von Katzen und Vögeln erwähnt. Selbst in den Prozessgeständnissen zur Zeit des Höhepunktes der Hexenverfolgungen um 1600 gab keine Hexe an, durch den Kamin ausgefahren zu sein. Angaben, dass die Hexen nackt zu den Tänzen geflogen seien, liegen nicht vor. Als Fluggeräte werden Böcke, Geißen, Hunde, Rösser, Katzen, Kälber, Säue, Stierlein, Gabeln, Stühle, Stecken, aber – mit Ausnahme einer späten Injurie – keine Besen angeführt. Manche Hexe wollte zu Fuß zu den Tänzen gegangen sein.

72 Vgl. zu dem Begriff: Wolfgang Behringer, Chronrad Stoecklin und die Nachtschar. Eine Geschichte aus der frühen Neuzeit (München–Zürich 1994) 104–105; Wolfgang Schild, Holda zwischen und jenseits von Göttin und Hexengestalt. Eine christliche Geschichte, in: Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag (Graz 2006) 393–406.

73 Vgl. dazu Rolf Schulte, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530–1730 im Alten Reich (Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit 1, Frankfurt a.M. u.a. 2000) 268.

74 Vgl. Tschaikner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 191.

75 Tschaikner, Magie und Hexerei (wie Anm. 31) 150–153.

Bei den volkstümlichen Konfliktstrategien fällt auf, dass Bezeichnungen von Frauen als Hexen das Gegenstück zur Ketzerei- bzw. Sodomieanschuldigung bei Männern darstellte. Dieser Umstand dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass sich das Hexenwesen auf das weibliche Geschlecht konzentrierte. Dazu kam noch, dass Männer bei heilenden und bannenden Anwendungen der Volksmagie, die Frauen jedoch im Bereich des Schadenzaubers als dominant galten⁷⁶.

Die Einleitung von Hexenprozessen erfolgte in den österreichischen Herrschaften in fast allen Fällen im Rahmen von Inquisitionsverfahren. Sie geschah dann von Amts wegen, nicht durch private Klagen. Bei solchen hätte neben den Risiken der Beweisführung mitunter auch die Gefahr gedroht, dass der Kläger trotz eines gewonnenen Prozesses zur Kasse gebeten würde, falls der Angeklagte nicht für die entsprechenden Mittel aufzukommen vermochte. Eine andere Ausgangslage bot sich, wenn die Behörde selbst aktiv wurde. Bei der Verfahrenseinleitung von Amts wegen unterschied man die Inquisition ohne von jener mit öffentlicher Denunziation. In den Quellen wird Letztere *offenes Werk* oder *gemeines Lüsmen* genannt. Sie konnte zu gefährlichen Gemeindeversammlungen oder Zusammenrottungen führen. Bei beiderlei Inquisitionen wurden die Untertanen dazu aufgefordert, Leute, die im Verdacht der Hexerei standen, der inquirierenden Obrigkeit anzugeben. Sie taten dies dann, ohne dass sie ihre Vorwürfe beweisen mussten und ohne dass sie im Fall einer falschen Beschuldigung zur Verantwortung gezogen wurden. Da diese Inquisitionen zumeist von juristischen Laien vorgenommen wurden, erschienen sie der Innsbrucker Regierung oft als rechtlich bedenklich. Wie das Beispiel Dornbirns um 1600 zeigt, erwiesen sich bei entsprechend heiklen politischen Voraussetzungen aber auch andere Vorgangsweisen bei der Einleitung von Hexereiverfahren als problematisch.

Zwischen verfolgungsbedürftigen Untertanen und ihren Obrigkeiten kam es wegen der Hexenverfolgungen zeitweise zu starken Spannungen. Den Hauptgrund dafür bildete der Umstand, dass zwischen den Vorstellungen vieler Untertanen und den rechtlichen Kategorien, in denen Hexenvorwürfe als gerichtsrelevant betrachtet wurden, große Unterschiede bestanden, ohne dass die gewöhnlichen Leute die Gründe dafür zu verstehen vermochten. Außer den rechtlichen Bestimmungen hinderten die lokalen Obrigkeiten in den vorarlbergischen Herrschaften vor allem die hohen Kosten, welche die Hexenprozesse zumeist erforderten, an intensiveren Verfolgungen. Dieser Aspekt wirkte sich umso stärker aus, als die Opfer von Hexenprozessen größtenteils den ärmeren Bevölkerungsschichten angehörten.

Die Gerichte hielten sich bei den Hexenprozessen gewöhnlich an die Vorgaben der Strafprozessordnung Kaiser Karls V., der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. Diese eröffnete im Einzelfall allerdings beträchtliche Spielräume. Nach 1637 wurden die vorarlbergischen Herrschaften und Gerichte auf die Hexenprozessinstruktion Dr. Volpert Mozels verpflichtet, welche die Inns-

76 Ebd., 155–172.

brucker Regierung zur Regulierung dieser heiklen Gerichtsverfahren hatte verfassen lassen. Ihre Wirkung scheint nicht nur in Tirol⁷⁷, sondern auch in Vorarlberg relativ gering zu veranschlagen zu sein. Als Letztes fanden 1657 auch die Verfahrensrichtlinien der niederösterreichischen Landgerichtsordnung (*Ferdinandea*) von 1656 Niederschlag in Vorarlberg⁷⁸. Damit hatten offiziell Normen Eingang in die örtlichen Hexenprozesse gefunden, die – wie die Suche nach Teufelsmalen oder die Entfernung der Körperhaare zur Verhinderung der Anwendung von Zaubermitteln – aus Verfahren stammten, welche Ketzerprozessen nachgebildet waren⁷⁹, also eine Verschärfung der gerichtlichen Verfolgungen bewirkten. Allerdings fiel diese Neuerung hierzulande mit dem Ende der Hexenprozesse zusammen. Ob zwischen den beiden Faktoren ein kausaler Zusammenhang bestand, lässt sich nicht ausmachen.

In fast allen ‚erfolgreichen‘ Hexenprozessen wurden die Angeklagten dazu gezwungen, sämtliche Bestandteile der gelehrten Hexenvorstellung zu gestehen. Wie erwähnt kam dabei dem Schadenzauber stets eine bedeutende Rolle zu. Vorstellungen aus dem Bereich der Ketzerverfolgungen wie die kultische Verehrung des Satans auf den Sabbaten fanden nur geringen Niederschlag in den Geständnissen⁸⁰. Stärker vertreten waren Angaben zur kalten Körperbeschaffenheit des Teufels und dessen betrügerischen Versprechungen. Auch die Unterfertigung des Teufelspakts mit eigenem Blut wurde häufig gestanden. Eine besondere Note verliehen den vorarlbergischen Geständnissen die Parallelen zur Nachtvolkmythe, die sich außer in der Gestaltung der Hexentreffen vor allem in Wiederbelebungsfabulaten äußerten⁸¹. In Vorarlberg glichen die Hexensabbate, die in den Quellen stets „Hexentänze“ genannt wurden, allgemein stark volkstümlichen Zusammenkünften, von kleinen Abendgesellschaften bis hin zu großen Festen, bei denen sich meist – wie in der sozialen Wirklichkeit – die unterschiedlichen Gesellschaftsschichten scharf voneinander abhoben.

Entscheidend dafür, ob Hexenprozesse ‚erfolgreich‘ abgeschlossen werden konnten oder nicht, war das Geschick der eingesetzten Scharfrichter. Nicht jeder war in der Lage, die Angeklagten zu den erwarteten Geständnissen zu bringen. Wenn möglich, wählten Ämter schon im Vorhinein Scharfrichter, die im Umgang mit vermeintlichen Hexen erfahren waren, um sich unnötige Kosten für ‚mislungene‘ Gerichtsverfahren zu ersparen. Bei den Hexenprozessen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt auf, dass ihr ‚erfolgreicher‘ Abschluss in den allermeisten – wenn nicht sogar in allen – Fällen der ‚Folterkunst‘ auswärtiger Scharfrichter zuzuschreiben ist.

77 Manfred Tschaikner, Die Zauberer- und Hexenverfolgung in Tirol von 1637 bis 1645. *Tiroler Heimat* 66 (2002) 110–111.

78 Tschaikner, Das Hofsteiger „Hexengetümmel“ (wie Anm. 56) 75–76.

79 Sönke Lorenz, Die Rechtsgutachten von Johann Fichard in Sachen Hexenprozeß, in: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, hg. von Dems. – Dieter R. Bauer (Quellen und Forschungen zur Europäischen Ethnologie 15, Würzburg 1995) 231–232.

80 Tschaikner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 188.

81 Behringer, Chronrad Stoecklin (wie Anm. 72) 142–143.

In den Vorarlberger Hexenprozessen stellten die Folter an der Waage (Seilzug) und das Aufziehen an einer Leiter (Streckfoltern) die üblichsten Arten der Tortur dar. Bein- und Daumenschrauben sind – im Gegensatz zu Hohenems⁸² – in den österreichischen Hexenprozessakten nicht erwähnt. Die Folterung an der Waage ist schon bei den ersten Bregenzerwälder Hexenprozessen von 1546 belegt. Das Gewicht, das man den Angeklagten dabei mitunter an die Beine hängte, wird 1657 in Bregenz mit zehn bis zwölf Pfund angegeben⁸³. Folterinstrumente wie der so genannte Esel, ein spitzes Gestell, auf das die Angeklagten gesetzt wurden, fanden in den österreichischen Territorien nur in der Stadt Feldkirch Anwendung. Hier wie in Hohenems wurde diese Tortur exzessiv eingesetzt. Für den Angeklagten bestand dabei zumeist nur mehr die Wahl zwischen dem Tod durch Erschöpfung oder einem Geständnis der unterstellten Verbrechen.

Die äußerst brutale Tortur des „Spanischen Fußwassers“ – dabei wurden die möglichst weit gespreizten Beine der Delinquenten in einem geschraubten Holzgerüst gepresst und durch einen Strick um die Knie zusammengezogen – war im Gegensatz zum benachbarten Liechtenstein und der Schweiz⁸⁴ in den habsburgischen Herrschaften vor dem Arlberg und in Hohenems nicht in Gebrauch. Strafverschärfungen durch Zwicken mit glühenden Zangen oder das Verstümmeln der Brüste sind bei den Hexenprozessen in den österreichischen Gebieten – anders als in Hohenems oder auch zum Beispiel bei der Hinrichtung einer dreifachen Kindsmörderin im Jahr 1635 in Bludenz⁸⁵ – nicht belegt.

Die Wasserprobe wurde in Vorarlberg zu keinem Zeitpunkt angewendet, sehr wohl jedoch 1575 die Folterung in der so genannten Wanne durch den Scharfrichter von Urseren. Der angeklagten Person wurden die Gliedmaßen daran befestigt und sie dann durch Druck auf ihren Körper misshandelt⁸⁶.

Kinder unterzog man auch bei Hexenprozessen trotz zum Teil schwerer Verdachtsmomente zu keiner Zeit der Tortur. Dem zehneinhalbjährigen Mathias Kloser aus Hard zum Beispiel wurde 1629 nur mit der Rute gedroht. Der jüngste Angeklagte, den die Gerichte der Folter unterzogen, war der etwa fünfzehnjährige Gorius Dörlner aus Hard im Jahr 1640. Er wurde schließlich freigesprochen⁸⁷.

82 In der Reichsgrafschaft setzte man bei den Gerichtsverfahren von 1630/31 auch so genannte Braunschweigische Stiefel ein.

83 In Hohenems wurden 1630 zusammen neunzig Pfund schwere Steine verwendet.

84 Tschalkner, *Der Teufel und die Hexen* (wie Anm. 65) 69–70.

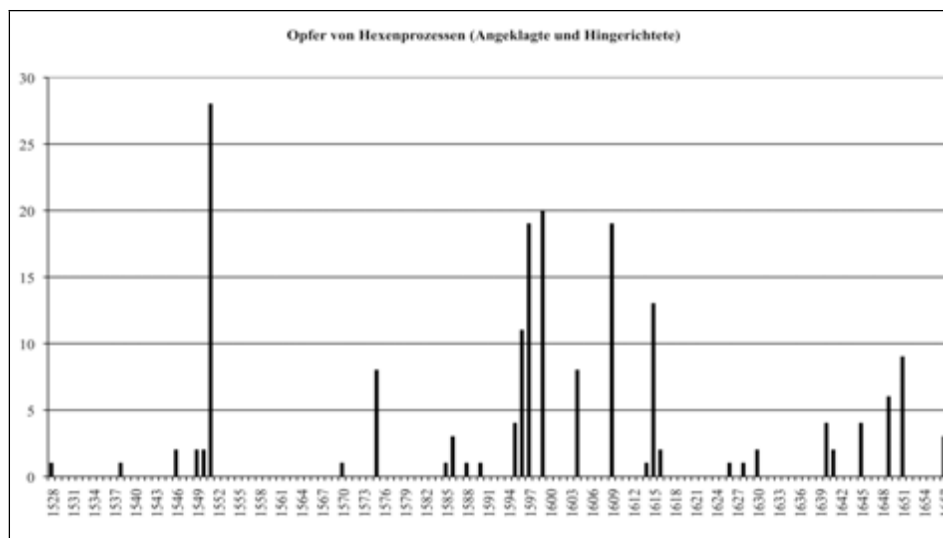
85 Bregenz, Vorarlberger Landesarchiv, Vogteiarchiv Bludenz, Hs. u. Cod. 325, o. fol.; Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Buch Walgau 13, fol. 442.

86 Tschalkner, *Meister von Ursula* (wie Anm. 38) 213.

87 Tschalkner, *Damit das Böse ausgerottet werde* (wie Anm. 26) 159–160. Das jüngste Opfer der Hexenprozesse in Vorarlberg war die zwölfjährige Maria Sommerin aus Hohenems. Sie wurde 1650 nach einem ‚freiwilligen‘ Geständnis der begangenen Blutschande sowie des Hexenfluges, der Teufelsbuhlschaft sowie der Teilnahme an Hexentänzen hingerichtet.

5. Statistisches

Der Verlauf der Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg weist einen ersten, markanten Höhepunkt in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf. Nach einer punktuellen Häufung um 1575 kam es zu einer zweiten, längeren Konzentration der Hexenprozesse in den Jahren von 1595 bis 1615. Ein letzter, geringerer Höhepunkt folgte zwischen 1640 und 1657.



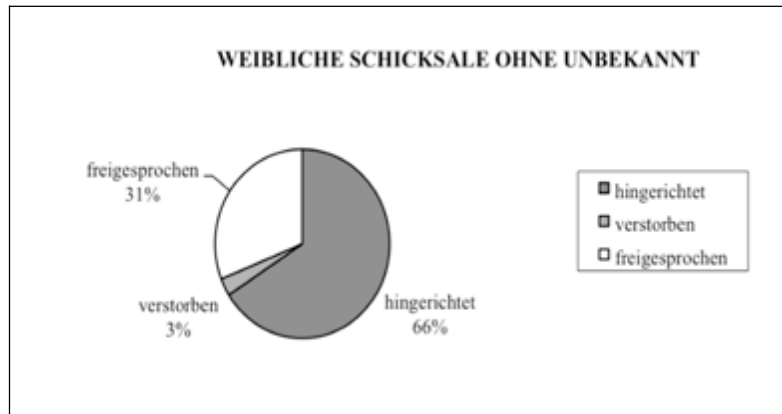
Die zweite und dritte Massierung der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg deckte sich mit Verfolgungsspitzen in weiten Teilen Mittel- und Westeuropas. Um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert erfasste das Hexentreiben wirtschaftlich sowohl stark als auch schwach entwickelte Regionen, katholische wie protestantische, großflächige Staatsgebilde und kleine Herrschaftsbereiche. Deshalb treten bei der Suche nach den Gründen jene Erklärungsfaktoren in ihrer Bedeutung zurück, welche lediglich regional gültig sind. Allen betroffenen Regionen gemeinsam war, außer der Ideologie der Hexenverfolger, eine Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme am Ende des 16. Jahrhunderts⁸⁸.

Aus dem Rahmen der allgemeinen Entwicklung fällt der erste Höhepunkt der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Gründe dafür sind bislang unbekannt. Im Südwesten des Reichs⁸⁹, ja quer durch Europa⁹⁰ setzten verstärkte Hexenverfolgungen erst einige Zeit später, in den Sechzigerjahren, ein.

⁸⁸ Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit (München 1988) 419–427.

⁸⁹ Sönke Lorenz, Art. Germany, Southwestern, in: Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition 2, ed. Richard M. Golden (Santa Barbara 2006) 425.

In den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg standen in den 130 Jahren zwischen 1528 und 1657 mindestens 180 Personen als vermeintliche Hexen oder Hexer vor Gericht. 107 davon wurden nachweislich hingerichtet, vier starben im Kerker. 51 wurden freigesprochen, bei 18 ist der Ausgang des Gerichtsverfahrens unbekannt. Angesichts der Quellenlage lässt sich vermuten, dass sich die tatsächliche Zahl der Hingerichteten auf wenigstens 140 belief.



Ungefähr zwei Drittel der Hexenprozesse endeten also mit dem Tod der Angeklagten, ein Drittel mit Freisprüchen.

Vierundachtzig Prozent der Angeklagten waren Frauen, 12 Prozent Männer, bei vier Prozent ist das Geschlecht unbekannt. Lässt man die Fälle, bei denen keine Zuordnung zu einem Geschlecht möglich ist, weg, ergibt sich eine Verteilung von 88 Prozent Frauen und 12 Prozent Männern.

Der Anteil des weiblichen Geschlechts lag damit nicht nur über dem europäischen Durchschnitt, der bislang auf etwa 75 bis 85 Prozent geschätzt wurde⁹¹, tatsächlich aber bei 75 Prozent liegen dürfte⁹², sondern auch weit über jenem, der aus den übrigen heutigen österreichischen Bundesländern (einschließlich Südtirols und der Untersteiermark) nachgewiesen ist⁹³.

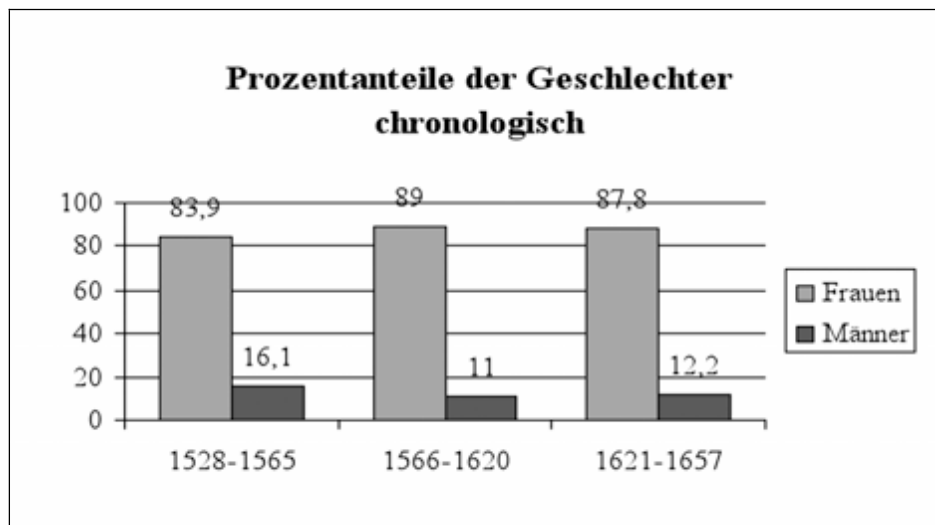
Gliedert man die Zeit der gerichtlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg in drei ungefähr gleich lange Abschnitte, ergibt sich hinsichtlich der Prozentanteile der Geschlechter folgender Befund:

90 Behringer, Hexen (wie Anm. 50) 46.

91 Merry Wiesner-Hanks, Art. Gender, in: Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition 2, ed. Richard M. Golden (Santa Barbara 2006) 407.

92 Schulte, Hexenmeister (wie Anm. 73) 81.

93 Ulrike Schönleitner, Verhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Angeklagten in den österreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen (ohne Steiermark), in: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, hg. von Helfried Valentinitzsch (Graz–Wien 1987) 290.



Die Verteilung der Geschlechter bei den angeklagten Personen lässt keine auffallende Veränderung erkennen. Im mittleren Abschnitt, in den Jahrzehnten um 1600, lag der Anteil der Männer etwas tiefer als in den Zeiträumen davor und danach. Der generelle Trend einer Zunahme Angeklagter männlichen Geschlechts, der bei den Hexenverfolgungen vor allem im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts verbreitet feststellbar ist⁹⁴, konnte sich schon auf Grund des frühen Endes der Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg nicht auswirken⁹⁵. Auch für eine Durchbrechung der überkommenen Hexenstereotype mit ihrer Konzentration auf das weibliche Geschlecht, die oft im Rahmen von Großprozessen erfolgte⁹⁶, bestanden hier auf Grund der mit geringen Ausnahmen stets obrigkeitlich kontrollierten Verfolgungspraxis keine Ansatzmöglichkeiten.

Die Geschlechter verteilten sich regional jedoch keineswegs gleichmäßig. Sowohl beim Hofsteiger „Hexengetümmel“, also bei Verfolgungen auf außegerichtlicher Ebene, als auch bei den letzten Hexenprozessen in den österreichischen Herrschaften in Bregenz 1657 fällt der hohe Anteil von männlichen Verdächtigten beziehungsweise Angeklagten auf. Im Gegensatz dazu steht die beinahe völlig auf das weibliche Geschlecht beschränkte Hexenverfolgung in der nahen Grafschaft Hohenems. In der Herrschaft Feldkirch waren sogar alle be-

94 Vgl. dazu Behringer, Hexenverfolgung in Bayern (wie Anm. 88) 411; Schulte, Hexenmeister (wie Anm. 73) 87.

95 Der Unterschied zu den Angaben in Tschaikner, Damit das Böse ausgerottet werde (wie Anm. 26) 214–215 ist durch die in den letzten anderthalb Jahrzehnten entdeckten Hexenprozesse bedingt.

96 H.C. Eric Midelfort, Witch hunting in Southwestern Germany 1562–1684: The social and intellectual foundations (Stanford 1972) 179.

kannten Opfer der Verfolgungen um die Mitte des 17. Jahrhunderts Frauen⁹⁷. Diese kleinräumigen Unterschiede lassen sich weder durch konfessionelle, wirtschaftlich-soziale, politische oder verfahrenstechnische Bedingungen erklären und bilden ein weiteres Beispiel für die Vielschichtigkeit des Hexenwesens, das sich einfachen Deutungsmustern und simplen Verlaufsvorstellungen entzieht.

Hexenprozesse gegen Männer endeten häufiger mit einem Freispruch als solche gegen Frauen. 57 Prozent der männlichen Angeklagten wurden hingerichtet, 43 Prozent freigesprochen. Bei 12 Prozent der weiblichen Angeklagten ist der Ausgang der Gerichtsverfahren unbekannt. Beim Rest verteilten sich Hinrichtungen und Tod im Gefängnis mit 68 Prozent zu 32 Prozent Freisprüchen ungünstiger.

Als umfangreiche Hexenverfolgungen gelten in der Literatur solche, die 20 oder mehr Exekutionen in einem Jahr zur Folge hatten⁹⁸. In Vorarlberg kam es nie zu so ausgedehnten Hexenjagden. Die umfangreichste Prozessserie fand 1609 in Bregenz statt. Sie endete mit 16 Hinrichtungen. Die zweitgrößte forderte 1551 im Bregenzerwald 14 Todesopfer. Zwölf Hinrichtungen erfolgten im Rahmen der Hexenjagd des Jahres 1599 in Dornbirn. Eine weitere Reihe von Prozessen mit zehn Hinrichtungen fand 1615 in Bregenz statt. Acht Todesopfer forderten schließlich die Gerichtsverfahren des Jahres 1651 im Gericht Rankweil-Sulz. Die übrigen Prozessserien forderten fünf oder weniger Todesopfer. Etwa ein Drittel der Hexenprozesse wurde nur gegen eine Einzelperson geführt.

Regional scheint in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg das untere Rheintal von den gerichtlichen Hexenverfolgungen am stärksten betroffen gewesen zu sein. Als Schwerpunktzonen können das bregenzische Gericht Hofsteig und das feldkirchische Gericht Dornbirn gelten. Bei den Städten sind für Bregenz drei Verbrennungen, für Feldkirch eine Hinrichtung und ein Todesfall im Gefängnis überliefert. Bürger der Stadt Bludenz blieben von Hexenprozessen verschont. Die Geständnisse der zumeist ackerbürgerlich lebenden städtischen Angeklagten unterschieden sich – mit Ausnahme eines Bregenzer Gerichtsverfahrens im Jahr 1630 – nicht wesentlich von jenen der ländlichen Opfer der Hexenverfolgungen.

Statistische Schätzungen ergeben, dass Vorarlberg innerhalb Österreichs zu den vom Hexentreiben stark betroffenen Gebieten zählte. So sollen auf dem gesamten Bundesgebiet bei etwa 2 Millionen Einwohnern ungefähr 1.000 Hinrichtungen erfolgt sein⁹⁹, das sind statistisch 0,5 pro 1.000 Einwohner. In Vorarlberg kam es zu mindestens 130 Hinrichtungen¹⁰⁰ bei im Mittel 40.000 Einwohnern. Das ergibt einen Schnitt von 3,25 Hinrichtungen je 1.000, also mehr als sechsmal so viel wie im österreichischen Durchschnitt.

97 Tschalkner, Hexenverfolgungen in Hohenems (wie Anm. 47) 296.

98 Midelfort, Witch hunting in Southwestern Germany (wie Anm. 96) 9; William Monter, Art. Panics, in: *Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition* 3, ed. Richard M. Golden (Santa Barbara 2006) 877.

99 Behringer, Hexen (wie Anm. 50) 66.

100 Hierbei sind die Hinrichtungen im hohenemsischen Gebiet mitgezählt.